

Raumordnungsverfahren für den Neubau der Energietransportleitung 182 von Elbe Süd nach Achim

Erörterung durch das ArL Lüneburg am 31.01.2024







Auf dem "Podium" sitzen heute:

für das ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde):

- Christof Seeck
- Maike Liekefett, Tobias Meister, Astrid Poll (Protokoll)

für die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Vorhabenträgerin):

- Steffen Reger, Andreas Jordan, Nils Häfker, Robert Kamolz (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH)
- Simon Behrendt (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG)
- Reinhard Heppeler (ILF Beratende Ingenieure GmbH)
- Philipp Reuter (GZP GmbH)
- Sebastian Hoppe (CBH Köln Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB)





Tagesordnung

- 1. Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens (ROV)
- 2. Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen
- 3. Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwiderung durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- 4. Ausblick: Nächste Verfahrensschritte





Organisatorische Hinweise

- angestrebter Zeitrahmen: 10:00 ca. 15:00/16:00 Uhr, bei Bedarf länger
- Pausen nach ca. 90 120 Minuten
- keine Aufzeichnung der Erörterung
- ArL Lüneburg erstellt Protokoll; wird zeitnah auf die ArL-Homepage eingestellt
- private Teilnehmer:innen sind zugelassen





1. Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte

- 30. und 31.08.2022 Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROV (via Skype)
- 25.11.2022 Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens
- 23.08.2023 Einleitung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens / des ROV
- 21.12.2023 Veröffentlichung der Erwiderungssynopsen zu den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens und Einladung zur Erörterung
- 31.01.2024 Erörterungstermin (Landhaus Wachtelhof, Rotenburg (Wümme))





Aufgabe des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG

- "(7) Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen berührten
- 1. Träger der Regionalplanung,
- 2. Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
- kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
- 4. öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten und
- 5. Naturschutzvereinigungen nach Absatz 5 Satz 10 sind mit diesen zu erörtern, soweit die Anregungen und Bedenken sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden."

Aufgrund des ROG 2023 wird das ROV nach § 27 Abs. 1 ROG weitergeführt. § 10 Abs. 7 NROG ist weiterhin anwendbar





Aufgabe des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG

- Ein Vortragen von Argumenten aus den bereits erfolgten Stellungnahmen ist nicht zielführend.
 Aufgabe der Erörterung ist, Fragen die nach der Erwiderung durch die Vorhabenträgerin noch offen oder neu aufgekommen sind zu klären, damit das Ergebnis Eingang in die Landesplanerische Feststellung finden kann.
- Der Erörterungstermin dient zur Klärung offener Fragen der Landesplanungsbehörde, die für die Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens relevant sind, und einem Austausch mit der Vorhabenträgerin sowie anderen Planungsbehörden und Naturschutzverbänden.
- Der Erörterungstermin ist nicht dafür vorgesehen, etwa schon eine Abwägungsentscheidung über vorgetragene Anregungen und Bedenken zu treffen oder das Ergebnis der Landesplanerische Feststellung darzulegen.
- Ausgehend von den vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen erhalten die Einwender sowie die öffentlichen Stellen Gelegenheit, ihre Belange mündlich vorzutragen und ggf. zu vertiefen. Regelmäßig wird auch der Vorhabenträgerin Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

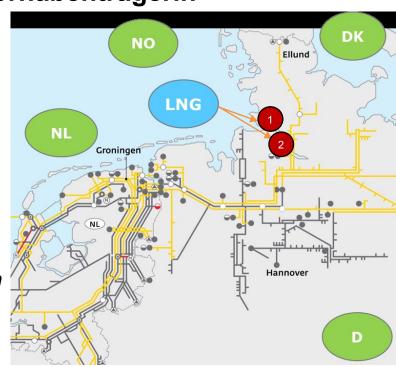




Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin

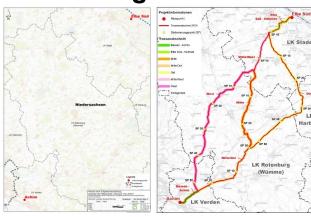
- Vorhabenträgerin: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)
- Anlass und Hintergrund der ETL 182
- Vorhaben der Anlage Nr. 3.4 zu § 2 Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG)
- § 3 LNGG: "Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich."
- Bestätigung der ETL 182 im NEP Gas 2022 2032 durch die BNetzA am 21.12.2023







Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin



- Antrag des ROV der ETL 182 f
 ür die ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen West, Mitte und Ost
- A Erläuterungsbericht
- B Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)
- C UVP-Bericht 1. Stufe
- D Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 1. Stufe
- E Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- F Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- G Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich

2022 2023

- Machbarkeitsstudie
- Untersuchung der Korridore
- Abstimmung des Kartierkonzeptes
- Antrag auf Raumordnungsverfahren
- Scoping zum
 Planfeststellungs-verfahren

- Bestätigung der ETL 182 mit der Nennweite DN 1400 im NEP Gas 2022-2032 durch BNetzA durch Änderungsverlangen vom 21.12.2023
- Anpassung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400, um die nach dem NEP Gas 2022 zu berücksichtigende Transportkapazitäten bereitstellen zu können
- Einbeziehung der Anpassung in Unterlage H zum Niedersächsischen Raumordnungsgesetz mit dem Ergebnis, dass eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange durch die Änderung des Durchmessers nicht vorliegt.
- kein ergänzendes Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 8 NROG erforderlich





Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin

Technische Beschreibung Nennweite/ Nenndurchmesser: DN 1400 Gesamte Trassenlänge: Je nach Trassenalternative zw. 86 und 98 km Transportmedium: Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 Rohrüberdeckung: Mindestens 1,0 m über Rohrscheitel gemäß DVGW Arbeitsblatt G 463 (A) Oberirdische Anlagen Absperrstationen mind. alle 18 km Begleitkabel: Zwei Leerrohre DN 50 für Begleitkabel Schutzstreifenbreite: 12 m (6 m beidseitig der Rohrachse) Gehölzfreier Streifen: 3 m beidseitig der Rohraußenkanten 2025 2026 2027 2024 Raumordnungsverfahren Planfeststellungsverfahren Bau Inbetriebnahme der FTI 182 Feintrassierung Rekultivierung

31.01.2024 | Erörterung ROV ETL 182

Antrag auf Planfeststellung





2. Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

von rd. 150 angeschriebenen Institutionen haben 56 eine Stellungnahme abgegeben

Städte/(Samt-)Gemeinden: 11 Stellungnahmen

Landkreise/Regionalplanungsträger: 4 Stellungnahmen

Bundes-/Landesbehörden: 16 Stellungnahmen

Infrastrukturunternehmen: 17 Stellungnahmen

IHK, HWK, Landvolk, u.a.: 6 Stellungnahmen

Naturschutzvereinigungen: 2 Stellungnahmen

Öffentlichkeit/Private: 10 Stellungnahmen



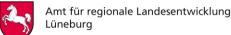


- Abstimmung mit anderen Projekten der Energiewende, wie z.B. SuedLink, 380 kV-Leitung Stade
 Landesbergen, 380 kV-Leitung Dollern Ovenstädt
- Abstimmung mit anderen Vorhaben, wie z.B. Windparks, Rohstoffabbau und Straßenplanungen
- technische Hinweise (z.B. Einhaltung von Schutzstreifen) für das nachfolgende PFV bzw. die Bauphase durch Infrastrukturunternehmen und die Landwirtschaft, z.B. um Schäden zu vermeiden oder gegenseitige Beeinflussungen zu verhindern
- Übernahme von Kosten für Anpassungen an anderer Infrastruktur, für Gutachten und für Abschaltung anderer Leitungen
- Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen
- Nutzung von Gemeindewegen für die Bauphase
- Querung von für den Naturschutz wichtigen Bereichen, wie z.B. Wümmeniederung
- Trassenalternativen der Leitung



- Bei der Feintrassierung sollten zukünftige Siedlungserweiterungen bzw. Erweiterungsmöglichkeiten für im Außenbereich befindliche landwirtschaftliche Hofstellen sowie Stall- und Biogasanlagen berücksichtigt werden, indem soweit wie möglich davon Abstand gehalten wird (Gemeinde Scheeßel).
- landeseigene Naturschutzflächen können direkt oder indirekt betroffen sein (NLWKN).
- Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen (NLStBV, Gemeinde Oyten, BImA, GASCADE Gastransport GmbH).
- Hinweise auf archäologische Fundstellen und Erfordernis einer archäologische Baubegleitung (Hansestadt Stade, LK STD, LK VER, LK ROW).
- Weiterhin ist im Rahmen einer Alternativprüfung zu ermitteln, ob die Leitungstrassen nicht im Hinblick auf das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot des § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BNatSchG in Teilabschnitten neben der Bündelung mit erdgebundenen Leitungsanlagen und Freileitungen zusätzlich parallel zu Autobahnen oder Bahnlinien verlegt werden können (LabüN).





Allgemeinen Hinweise und Bedenken

- Berücksichtigung bestehender/geplanter Bauleitplanungen (SG Zeven, Gemeinde Scheeßel).
- Trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG, wird die biologischen Vielfalt bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt (LabüN).
- Es ist nicht länger europarechtskonform, sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der **Bewertung von Brut- und Gastvogelarten** auf sogenannte "planungsrelevante" Vogelarten zu konzentrieren (LabüN).
- Herleitung, Methodik und Begründung der Raumverträglichkeitsstudie sind nachvollziehbar und werden im Ergebnis geteilt. Die Ausführungen des UVP-Berichts, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind sachlich und methodisch nachvollziehbar (LK VER).
- Erfordernis von Kompensationsflächen bzw. Ersatzgeld (LK VER, LabüN).
- Hinweise auf Altlasten, Altablagerung und Kampfmitteln (BImA, LK WL).



- Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung soll durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität ist nach RROP 3.2.4.2 Ziffer 01 zu vermeiden (LK STD).
- Grundsätzlich ist bei den Querungen der FFH-Gebiete eine geschlossene Bauweise mit außerhalb der Schutzgebiete gelegenen Start- und Zielgruben vorzusehen, damit eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme von LRT in den Schutzgebieten ausgeschlossen werden kann (LK STD).
- Die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ist zwingend erforderlich (LK STD).
- Mit militärische Interessengebiete sind Interessenkollisionen möglich (BAIUDBw).
- Kreuzungen mit Höchstspannungsleitungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei Parallelführungen sind Rohrleitungsachse und Arbeitsflächen grundsätzlich aus Arbeitssicherheitsgründen außerhalb des Schutzbereiches der Freileitung zu planen (TenneT).



- Es kommt zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Torf. Bei der Detailplanung ist darauf zu achten, dass z.B. durch Parallelplanungen an bereits existierende Leitungen, die Rohstoffverluste gering bleiben (LBEG).
- Im Rahmen der Feintrassierung sollten empfindliche Böden (z.B. kohlenstoffreiche Böden, (potenziell) sulfatsaure Böden) so weit wie möglich umgangen werden (LBEG).
- Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens und eines geeigneten Beweissicherungskonzeptes wird empfohlen (LBEG).
- Im Bereich der Hochlage des Salzstockes Stade ist mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate) zu rechnen (LBEG).
- Hinweis, dass § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten ist, da bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen (Autobahn GmbH des Bundes).



- Hinweis auf die bestehende Veränderungssperre gem. § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG für den SuedLink (BNetzA).
- Berücksichtigung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung (LK ROW).
- Im **NSG Ostetal** mit Nebenbächen und im **NSG Wümmeniederung** ist nur eine geschlossene Bauweise mit Start- und Zielgrube außerhalb des NSG mit Zustimmung zulässig (LK ROW).
- Die Umsetzung des Verfahrens birgt voraussichtlich für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes. Sobald die Planungen in einem PFV konkreter umrissen werden können, werden detailliertere Informationen zur Verfügung gestellt (LGLN).
- Wir sind erstaunt, nicht über die Einleitung des Verfahrens angeschrieben worden zu sein (privat).





Hinweise und Bedenken aus der Landwirtschaft (LWK, Landvolk)

- zahlreiche Häufung beabsichtigen Leitungsbauvorhaben, teilweise mit neuem UW
- Auswirkungen auf die Agrarstruktur durch vielfältige Flächeninanspruchnahme
- Entzug von Produktionsflächen; Lebensmittelversorgung der Bevölkerung
- Negative Auswirkungen (Bewirtschaftungserschwernisse) durch Flächendurchschneidungen und Flächenteilungen
- Leistung einer Entschädigung für die Bau- und Betriebsphase
- Hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen verweisen wir auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG
- Folgen der Erderwärmung in der unmittelbaren Nähe der Leitungstrasse
- erheblicher Eingriff auf die Grundrechte der Berufsausübungsfreiheit und des Eigentumes sowie der Umwelt





Hinweise und Bedenken aus der Landwirtschaft (LWK, Landvolk)

- Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung; Ausstattung mit erweiterten Befugnissen
- Aufbruch des über Jahrhunderte gewachsenen Bodens
- Getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden
- Die **Verlegetiefe** von 1 m ist nicht pauschal zu fixieren, sondern entsprechend der Bodenart festzustellen. Die Mindestüberdeckung der Rohrleitung sollte 1,20m bis 1,40m unter GOK gewährleisten.
- Umgang mit potentiellen sulfatsaurem Material
- Verhinderung von Eintragungen baubedingter Fremdstoffe
- Die volle Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.
- Die Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Nutzwasserversorgungen sind zu vermeiden.
- Die Trassen der erdverlegten Leitungen weisen vielfach auch nach Jahren Folgeschäden in Verbindung mit der landwirtschaftlichen oder obstbaulichen Nutzung auf.





Hinweise und Bedenken aus der Landwirtschaft (LWK, Landvolk)

- **Abstimmung** mit vorhandenen und zukünftigen Leitungsplanungen (z.B. SuedLink)
- Bündelung ergibt Nachteile und Einschränkungen durch Bau, Folgewirkungen und rechtliche Sicherung verstärken sich aber zu Lasten der Grundeigentümer und Bewirtschafter durch erneute Beeinträchtigung und Zerschneidung der landwirtschaftlichen und obstbaulichen Strukturen.
- Es ist eine **Parallelführung** zu den Obstkulturen einerseits zu erreichen und andererseits in die Randbereiche zu Gewässer- und Polderstrukturen zu gelangen.
- Der **Schutzstreifen** schließt die Anlage von Dauerkulturen wie Obstbäume oder Weihnachtsbäume aus oder schränkt sie ein.

20





Hinweise und Bedenken aus der Landwirtschaft (LWK, Landvolk)

- Abstimmung der Baustellenzufahrten im Vorwege
- Die derzeit bestehenden Flurbereinigungsverfahren sind vollumfänglich für die betroffenen Betriebe mit einzubeziehen.
- Die Bestandssicherungen und zukünftige Fortentwicklungen der Hofstellen und deren betrieblichen Strukturen sind zwingend zu berücksichtigen.
- Für die Feintrassierung ist entsprechend der Verlauf entlang von Flurstücksgrenzen einzuhalten, natürlichen Grenzen (z.B. Landschaftselement) zu nutzen und Bewirtschaftungsrichtungen sind zu berücksichtigen.
- Die Entstehung von unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen infolge von An- und Durchschneidungen sind zu vermeiden.
- Die zukünftige fortschreitende gute Kommunikation und transparente Informationsweitergabe wird begrüßt.





Hinweise zum Trassenalternativenvergleich – Vorzugstrasse West:

- Die Trasse "West" ist am besten geeignet, da an keiner Stelle unser Versorgungsgebiet und auch keines unserer Wasserschutzgebiete durchquert wird (Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land).
- Der NLWKN ist in Bezug auf seine wahrzunehmenden öffentlichen Belange mit der Vorzugsvariante einverstanden (NLWKN – Betriebsstelle STD).
- Die Kreisarchäologie teilt die deutliche Präferenz zur Vorzugstrasse West (LK STD).
- Positiv ist, dass die pTA der Vorzugstrasse "West" sich im Verlauf an bestehenden linearen Infrastrukturen (unterirdischen Rohrfernleitungen, Freileitungen und klassifizierten Straßen) orientiert (LWK).
- Die Trassenalternative West wird seitens der Vorhabenträgerin als Vorzugstrasse für die Realisierung der ETL 182 favorisiert. Dem schließen wir uns an (LabüN).
- Die Trassenalternativen Mitte und West k\u00f6nnen aus artenschutzrechtlicher Sicht als vorteilige Alternativen benannt werden (Lab\u00fcN).





Hinweise zum Trassenalternativenvergleich – Vorzugstrasse West:

- Aus fachlicher "Wald"sicht kann der Begründung gefolgt werden, dass die Variante West als Vorzugstrasse behandelt wird (Niedersächsische Landesforsten).
- Es wird für die künftigen Planungen die Trassenvariante Mitte/West, West bevorzugt. Diese Variante weist in Hinblick auf ihre **Raumverträglichkeit** das geringere Konfliktpotential zu anderen raumbedeutsamen Planungen und Festlegungen (LK STD).
- Die als vorzugswürdig beschriebene westliche Trassenvariante wird aus bodenschutzfachlicher Sicht befürwortet (LBEG).
- Das Ergebnis des Alternativenvergleich ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar (LK ROW).
- Gegen keine der Trassenvarianten bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken (LK ROW).

23





Hinweise zum Trassenalternativenvergleich – Vorzugstrasse West:

- Die Alternative West durchläuft im Bereich der Wümmeniederung viele wertvolle Bereiche für Brut-und Rastvögel mit ausgedehnten Bereichen mit Brutvorkommen vom Großen Brachvogel befinden sowie punktuelle Vorkommen von Schwarzstorch und Kranich (LabüN).
- Gegenüber der beantragten Trassenalternative West (Vorzugstrasse) bestehen erhebliche Bedenken. Der Grundsatz, die geplante ETL 182 durch konfliktarme Räume zu lenken und Raumwiderstände zu umgehen, wird nicht erfüllt. Die Trasse quert mit dem Trassenabschnitt West das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" auf einer Länge von 1.050 m östlich von Ottersberg, welches als Vorranggebiet Natura 2000 ausgewiesen ist. Durch die Trassenführung sowie durch indirekte Wirkungen (wie z. B. Schallimmissionen) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten (LK VER).
- Die Trasse West würde einen Reproduktionsraum der besonders geschützten Art Fischotter erheblich beeinträchtigen (Aktion Fischotterschutz).





Hinweise zum Trassenalternativenvergleich – Vorzugstrasse West:

- Grundlegend kann anhand der vorliegenden FFH-VP keine Abstufung getroffen werden, welche Trassenalternative am FFH-Verträglichsten sind, da bei allen Trassenalternativen FFH-Gebiete betroffen sind (LK ROW).
- Zu der geplanten Trasse der ETL 182 gibt es eine Alternative entlang der Autobahn, wo der Schutzraum der Natur sowieso schon durch eben die Autobahn gestört ist. Daher bin ich eindeutig gegen Vorzugstrasse (privat).
- Aufgrund der Nähe zu Bundeswehrliegenschaften wird die West-Variante als für die Bundeswehr ungünstigste Variante angesehen (BAIUDBw).
- Die raumordnerisch vorteilhafte Trassierung West führt für den LK Stade nicht zu einer Reduzierung der unmittelbaren Betroffenheit der Eigentümer und Bewirtschafter und ihren Flächen (Kreisbauernverband Stade).





Hinweise zum Trassenalternativenvergleich – Trasse Mitte:

- Sollte die Variante nordwestlich von Abbendorf bevorzugt werden, wäre ebenfalls die Möglichkeit in Betracht zu ziehen die Leitung parallel zur BAB A1 zu bauen, um so einen größeren Abstand zu den bereits vorhandenen Trassen zu gewährleisten und Abbendorf nicht von zwei Seiten zu belasten (Ortsbürgermeisterin OT Abbendorf/Hetzwege).
- Die Trassenalternativen Ost und Mitte weisen städtebauliche und bauleitplanerische **Zielkonflikte** auf (SG Zeven).
- Die Trassenalternativen Mitte und West können aus artenschutzrechtlicher Sicht als vorteilige Alternativen benannt werden (LabüN).
- Von den drei alternativ untersuchten Trassen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die Trassenalternative Mitte die am wenigsten belastende Variante. Deshalb ist die Variante Mitte den Trassen Ost und West vorzuziehen. Technisch höhere Anforderungen an einen Trassenverlauf Mitte sollten hinter einem konsequenten Arten- und Biotopschutz zurückstehen (Aktion Fischotterschutz).

26





Hinweise zum Trassenalternativenvergleich – Trasse Ost:

- die Trasse "Ost" wäre am schlechtesten geeignet, da diese sowohl mehrere Versorgungsleitungen als auch unser Trinkwasserschutzgebiet "Nord" kreuzt (Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land).
- Es sollte die Variante gewählt werden, bei dem die ETL 182 südöstlich an Abbendorf vorbeigeführt wird, um eine Umschließung der Ortschaft zu vermeiden (Ortsbürgermeisterin OT Abbendorf/Hetzwege).
- Die Trassenalternative Ost ist grundsätzlich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Es wird die Trassenalternative Ost deutlich bevorzugt, auch wenn die Wahl der Vorzugstrasse West in der Gesamtschau nachvollziehbar ist (LK VER).
- Der Flecken Ottersberg spricht sich aus regionalplanerischer Sicht und aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes für die Ost-Variante aus. Gegenüber der Trassenalternative West ist diese hinsichtlich der o.g. Belange deutlich konfliktfreier (Flecken Ottersberg).





Hinweise zum Trassenalternativenvergleich – Trasse Ost:

• Der Schutz der **kritischen Infrastruktur** spricht gegen den Trassenabschnitt Ost, in dem bereits vier überregionale Erdgastransportleitungen in räumlicher Bündelung verlaufen (LK ROW).





3. Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwiderung durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die folgende Erörterung erfolgt nach räumlichen Kriterien entlang des Trassenverlaufs der Vorzugstrasse **West** von **Elbe Süd** (LK STD) nach **Achim** (LK VER).

Nachfolgend für die Trassenalternativen **Mitte** und **Ost** von **Helmste** (LK STD) nach **Bassen** (LK VER).





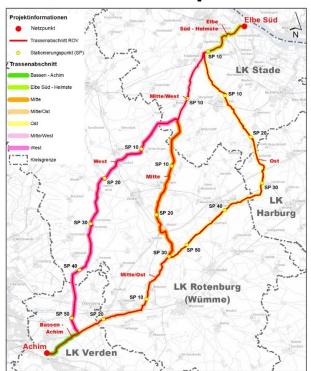
3. Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwiderung durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Trassenalternative West

Abschnitt Elbe Süd - Helmste Abschnitt Mitte/West Abschnitt West Abschnitt Bassen - Achim

Trassenalternative Mitte

Abschnitt Elbe Süd - Helmste Abschnitt Mitte/West Abschnitt Mitte Abschnitt Mitte/Ost Abschnitt Bassen - Achim



Trassenalternative Ost

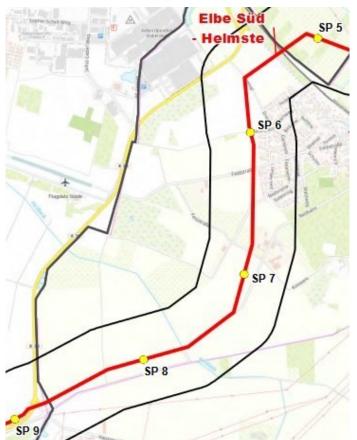
Abschnitt Elbe Süd - Helmste Abschnitt Ost Abschnitt Mitte/Ost Abschnitt Bassen - Achim





Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste - SP 5 bis SP 9 (Gemeinde Agathenburg, Hansestadt Stade)

Im Abschnitt von der B73 (SP5) bis zum SP 9 sollte vor Ort eine mögliche Anlehnung östlich im Randbereich an die L130 geprüft werden. Damit wäre eine Belastung zweier landwirtschaftlicher Betriebe durch eine weitere in der unmittelbaren Nähe verlaufende Leitung zu mindern (Kreisbauernverband Stade).







Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste - SP 5,5 (Gemeinde Agathenburg)

 Der Neubau im Bereich Agathenburg weicht von der im RROP schon raumordnerisch festgesetzten Trasse (VR Rohrfernleitung Gas) ab und führt weiter westlich und damit mit einer größeren Entfernung zum Siedlungsgebiet Agathenburgs an der Ortschaft vorbei (LK STD).









Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste - SP 6 (Gemeinde Agathenburg)

Die dicht an der Ortslage Agathenburg vorbeigeführte Leitung stellt bei einem Leitungsbruch eine akute Gefahr für die Wohnbevölkerung dar. Die Risiken werden in einem Forschungsbericht dargestellt. Kommt es zu einem Störfall kann es zu einem massiven Gasaustritt in Form einer Gaswolke kommen. Findet dieser Bruch in der Nähe der Agathenburger Ortslage statt, sind viele Leben in Gefahr. Aufgrund der Risikobetrachtung ist ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung zu halten (privat).

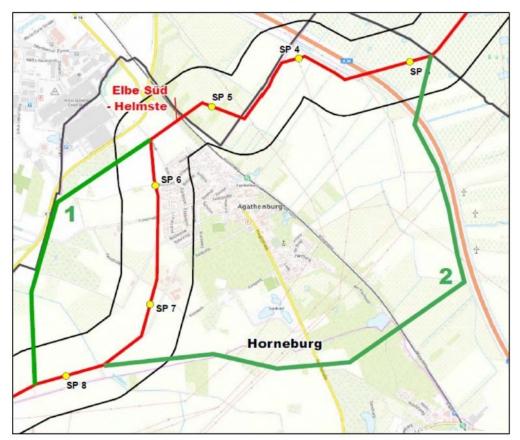






Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste - SP 3 bis SP 8 (Hansestadt Stade, Gemeinde Agathenburg)

Die Vorschläge 1 und 2 für alternative Trassenverläufe verlegen die Leitungsführung möglichst weit weg von der Wohnbebauung. Die Alternative 2 weist dabei eine höhere Sicherheitsperspektive gegenüber der Alternative 1 auf. Gleichzeitig sollte eine Verlegung der vorhandenen Gaspipeline mit 600 mm Durchmesser auf die Alternativ-Trassen ins Auge gefasst werden (privat).

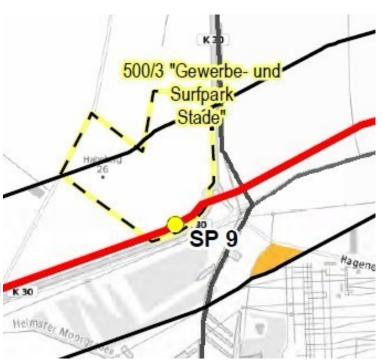


Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste SP 9 (Hansestadt Stade)

- Die geplante ETL verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 500/3 "Gewerbe- und Surfpark Stade". Baugenehmigungen auf Grundlage des Bebauungsplanes wurden bereits erteilt. Planungsrechtlich wird es keine Konfliktpunkte geben. Eine Abstimmung ist zwingend erforderlich (Hansestadt Stade).
- Im Arbeitskorridor der ETL ist u.a. die Anlage eines Walles vorgesehen, der gemäß des B-Plans als Kompensationsmaßnahme verpflichtend ist. Hinter diesem Wall werden Spiel-, Sport und Gartenanlagen entstehen. Eine Abstimmung wird eingefordert und eine Unterstützung wird zugesichert (privat).
- negative Auswirkungen auf die Realisierung des Surfparks und des angrenzenden Gewerbegebiets sind zu vermeiden (IHK Stade).







31.01.2024 | Erörterung ROV ETL 182

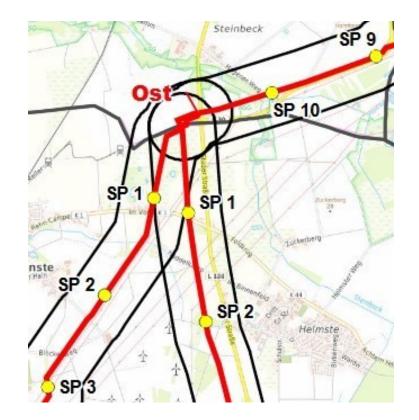
35





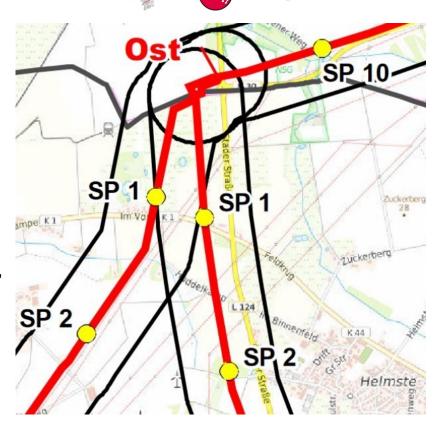
Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste - SP 9,5 bis Trassenabschnitt Mitte/West - SP 3 (Hansestadt Stade, Gemeinde Deinste)

 Südlich der Ortschaft Steinbeck wird das FFH-Gebiet Schwingetal (gleichzeitig NSG Steinbeck) durchschnitten. Ein frühzeitigeres Abknicken der ETL 182 zwischen den SP 9 und SP 10 (Elbe Süd - Helmste) zur SP 3 (Mitte/West) könnte die Zerschneidung des FFH/NSG verhindern. Ich bitte um die Prüfung einer alternativen Trassenführung in diesem Bereich (Niedersächsische Landesforsten).



Trassenabschnitt Mitte/West - SP 1 bis SP 2 bzw. Trassenabschnitt Ost - SP 1 bis SP 2 (Gemeinde Deinste)

 Der landwirtschaftliche Betrieb ist betroffen. Der Bau der Leitung bringt gravierenden Auswirkungen mit sich, vor allem erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse. Sowohl bei der Trasse West als auch Ost werden Grünlandflächen durchquert. Die hochwertigen Entwässerungssysteme würden komplett beschädigt werden Daher wird vorschlagen, am westlichen Rand der Fläche den Bau zu planen, um die Belastung für unseren Betrieb zu minimieren und erträglich zu gestalten (privat).



Amt für regionale Landesentwicklung

Lüneburg

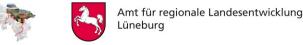
31.01.2024 | Erörterung ROV ETL 182

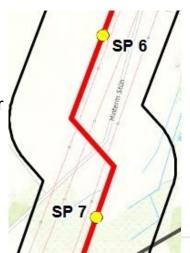
ROV ETL 182 I Erörterung

Vorzugstrasse West

Trassenabschnitt Mitte/West - SP 6 bis SP 14,5 (Gemeinden Fredenbeck und Brest)

Einer Führung auf der Westseite der Stade - Landesbergen wird zugestimmt. Eine konsequente Führung der ETL auf der **Westseite** des bestehenden Leitungsbündels und somit parallel zur Leitung Stade - Landesbergen entflechtet zwei große raumbedeutsame Infrastrukturprojekte. Eine alleinige Betrachtung der ETL-Planung im Zusammenhang mit den bestehenden Freileitungen greift zu kurz. Der Planungsraum für FII i-N wird durch den Wechsel der FTI auf die Ostseite des vorhandenen Freileitungsbündels (unnötig) stark eingeschränkt. Die östliche parallele Führung der ETL mit der bestehenden Leitung Sottrum - Dollern führt zu einer **Planungskonkurrenzsituation** in einem begrenzten Raum. Alternative Routen, insb. westlich der Leitung Stade -Landesbergen, sind zu untersuchen und zu bevorzugen (TenneT).







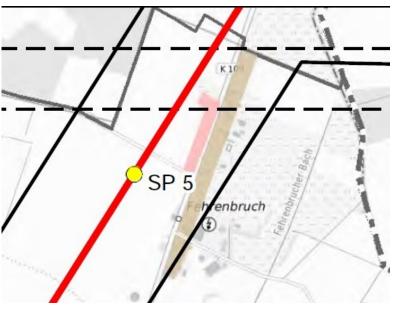
31.01.2024 | Erörterung ROV ETL 182





Trassenabschnitt West - SP 4 bis SP 5 (Gemeinde Anderlingen)

Eine zukünftige **städtebauliche Entwicklung** der Ortschaft **Fehrenbruch** wird sich westlich der Kreisstraße 109 vollziehen. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Anderlingen wird durch den aktuellen Trassenverlauf in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt und eingeschränkt. Ich rege an, den Trassenverlauf mit größtmöglichem Abstand am Siedlungsgebiet des Ortes Fehrenbruch vorbeizuführen (in westlicher Richtung verschieben). Der Sicherheitsabstand von nur ca. 100m zum nächsten Wohnhaus viel zu gering und sollte mindestens 500m betragen. Dem aktuellen Trassenverlauf in diesem Bereich kann nicht zugestimmt werden. Die ETL 182 würde alle **Drainagen** durchschneiden (Gemeinde Anderlingen, privat).



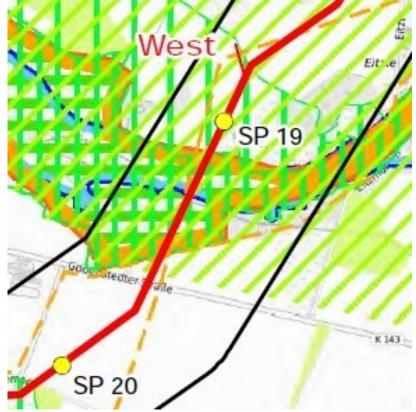
31.01.2024 | Erörterung ROV ETL 182





Trassenabschnitt West - SP 19 bis SP 20 (Gemeinde Selsingen)

Konflikt mit der Querung eines Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Natura 2000 bei Lavenstedt (Osteniederung). Wegen der überwiegenden Bündelung mit vorhandenen Erdgasleitungen bestehen insoweit keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Trassenabschnitt (LK ROW).



1

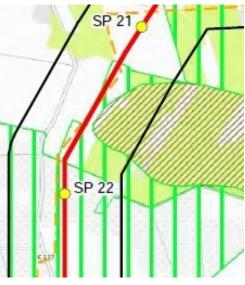


Vorzugstrasse West

Trassenabschnitt West – SP 21 bis SP 22 (Gemeinde Ostereistedt)

In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und der Feststellung, dass diese der öffentlichen Sicherheit dienen (nach § 2 EEG 2023), ist die Planung der Trasse West so anzupassen, dass die dargestellte potenziellen Windvorrangfläche zwischen den Ortschaften Rockstedt und Ostereistedt nicht von den Belangen der Trassenplanung tangiert wird (privat).

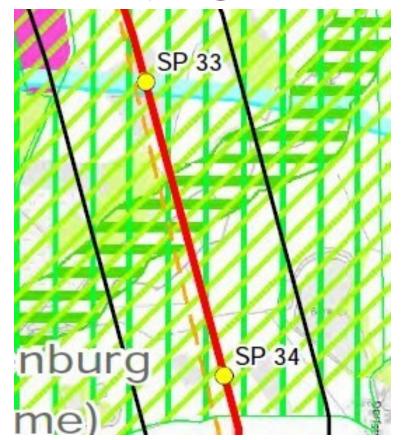




31.01.2024 | Erörterung ROV ETL 182

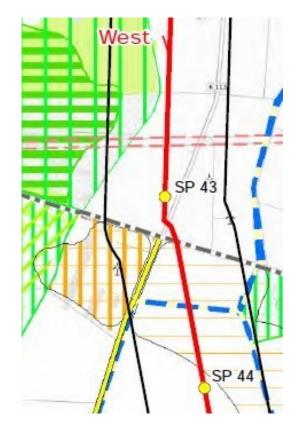
Trassenabschnitt West – SP 33 bis SP 34 (Gemeinden Tarmstedt und Bülstedt)

 Konflikt mit der Querung eines Querung eines Vorranggebietes Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft östlich von Tarmstedt (Wörpeniederung). Wegen der überwiegenden Bündelung mit vorhandenen Erdgasleitungen bestehen insoweit keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Trassenabschnitt (LK ROW).



Trassenabschnitt West – SP 42 bis SP 44 (Gemeinde Vorwerk, Flecken Ottersberg)

- Der tatsächliche Trassenverlauf ist aufgrund der Kreuzung mit der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum abzustimmen (TenneT).
- Konflikt zum im Aufstellung befindlichen Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn: Um Flächenverluste zu vermeiden, wird eine Parallelführung der Gasleitung zur Kreisstraße 3 und eine Verschwenkung nach Südosten erst südlich des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung gefordert. Die erheblichen Bedenken können somit durch eine Umplanung wie beschrieben ausgeräumt werden (LK VER).

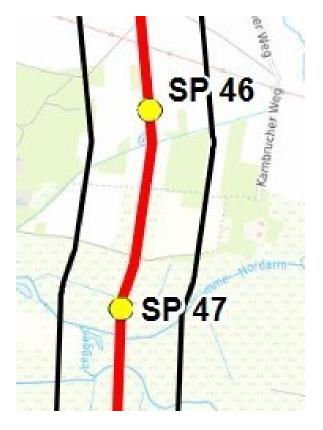


Trassenabschnitt West – SP 46 bis SP 47 (Flecken Ottersberg)

 Unser landwirtschaftlicher Betrieb ist betroffen. Während des Streckenbaus wird die Tierhaltung stark beeinträchtig oder eventuell auch unmöglich. Bei einer Unterbohrung im Bereich der Wümmeniederung in unmittelbarer Nähe der Tiere, befürchten wir durch die Bohrerschütterungen und Geräusche eine so starke Unruhe, dass die Herde dort nicht stehen kann. Ohne die Nutzbarkeit unserer Koppel und Wiese, ist die Tierhaltung und damit unser Betrieb nicht möglich (privat).





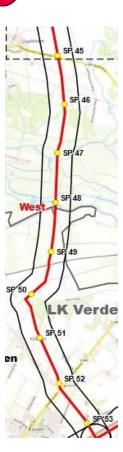


Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Vorzugstrasse West

Trassenabschnitt West – SP 45 bis SP 53 (Flecken Ottersberg, Gemeinde Oyten)

- Insgesamt sind Flurstücke in Bassen, Fischerhude und Quelkhorn betroffen. Gegen den Bau der Leitung sprechen:
- Erschütterungen,
- Überschwemmungen,
- Nähe zum Vogelschutzgebiet "Wümmewiesen bei Fischerhude,,
- extensiv genutzte Wiese bietet vielen Tieren einen Schutzraum,
 u.a. auch vielen geschützten bzw. bedrohten Arten,
- Verlust einer Prämie der LWK,
- Technische Möglichkeit des Durchschießens der Leitung über eine Länge von 1,5 km vom Südarm bis zum Nordarm der Wümme (privat).





Trassenabschnitt Bassen - Achim - SP 0 bis SP 2 (Gemeinde Oyten)

- Zwischen der Dohmstraße und der Borsteler Straße (L 156) verläuft die Trasse durch Eigentumsflächen der Gemeinde Oyten. Diese dienen überwiegend als Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Teilweise sind die Flächen verpachtet. Vor Durchführung der Bauarbeiten sind sowohl die Planungsabteilung der Gemeinde Oyten als auch die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen (Gemeinde Oyten).
- Im Bereich der Querung der Dohmstraße mit der BAB 1 befindet sich ein Regenrückhaltebecken der Autobahn GmbH. Dies ist eine Engstelle für die ETL 182 (Gemeinde Oyten).

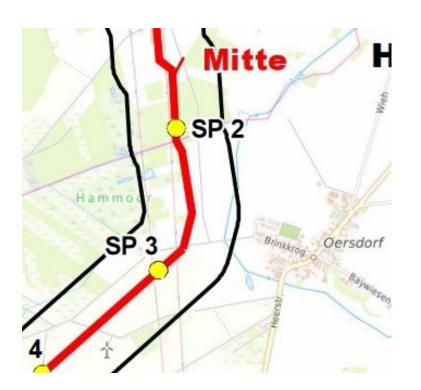






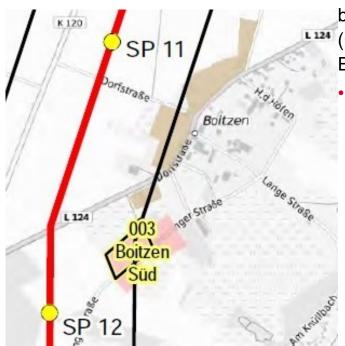
Trassenabschnitt Mitte – SP 3 (Gemeinde Ahlerstedt)

In diesem Abschnitt verläuft die potenzielle ETL 182 von der Variantenkreuzung "Mitte/West"- Mitte"-"West" bis zum Stationierungspunkt (SP) 3 auf der Trassenvariante "Mitte" in Teilbereichen sowohl westlich als auch östlich parallel zur bestehenden und zu ersetzenden Leitung Sottrum-Dollern. Der Parallelverlauf erstreckt sich über etwa 2.700 Meter in einem Abstand von etwa 40 Metern bis zur Höhe des Mastes Nr. 266 der Bestandleitung. In Summe wird die Bestandleitung durch die ETL 182 potentiell drei Mal unterkreuzt. Die Planungen für die **ElLi-N** sehen den parallelen Verlauf der ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern als einschränkend an. Es ist von der östlichen Bündelung der potenziellen ETL 182 mit der Leitung Sottrum-Dollern abzusehen (TenneT).



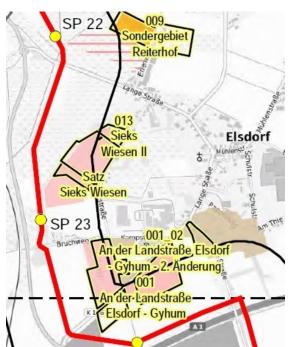






Trassenabschnitt Mitte – SP 11
bis SP 12 und SP 23
(Gemeinden Heeslingen und
Elsdorf)

Die Siedlungsentwicklungen der Ortslagen Elsdorf
und Boitzen werden durch
den Trassenverlauf in
westlicher Richtung langfristig
erheblich eingeschränkt. Die
Abstandsflächen zu den
Ortslagen sind deshalb zu
vergrößern (SG Zeven).







Trassenabschnitt Mitte – SP 12 (Gemeinde Heeslingen)

- Die Trasse führt zu einer abschnittsweisen Parallellage westlich bzw. östlich der **SuedLink** Leitungsführung mit zwei HDDs. Somit liegt möglicherweise - je nach Feintrassierung - eine Bündelung vor. Hierbei wird ein erhöhter gutachterlicher Aufwand sowie möglicherweise ein Verschwenken zur rechtwinkeligen Querung durch ETL 182 erforderlich. Wir verweisen auf die Einhaltung des **Schutzstreifens** (7 m) zum SuedLink im Bereich westlich von Boitzen und empfehlen südlich von Boitzen in östlicher Richtung unter Nutzung des Korridors zu verspringen, um eine Querung mit dem SuedLink zu vermeiden (TenneT).
- Konflikte zwischen dem SuedLink und der ETL 182 können nicht ausgeschlossen werden (BNetzA).







Trassenabschnitt Mitte – SP 20 bis SP 21 (Stadt Zeven)

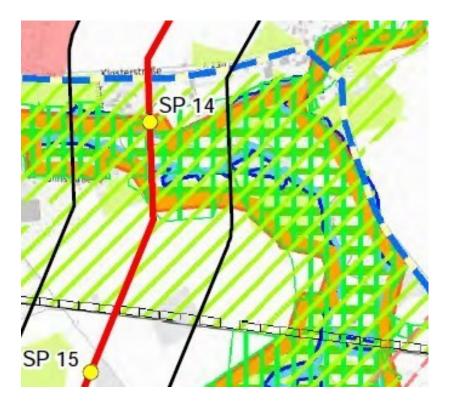
 Die Trasse ist in östliche Richtung zu verschieben, um auch hier die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslage Wistedt zu gewährleisten (SG Zeven).





Trassenabschnitt Mitte – SP 14 (Gemeinde Heeslingen)

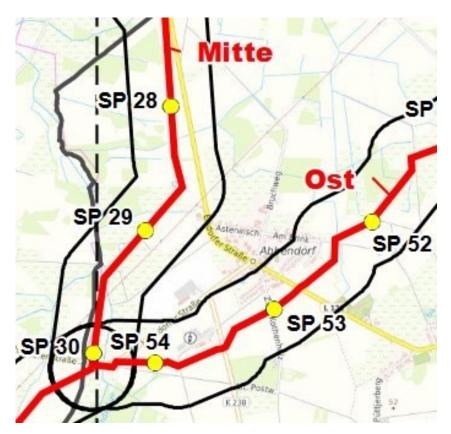
 Konflikt mit der Querung eines Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Natura 2000 bei Heeslingen (Osteniederung) (LK ROW).





Trassenabschnitt Mitte – SP 28 bis SP 30 (Gemeinde Scheeßel)

Im Trassenverlauf von Elsdorf nach Abbendorf sollte versucht werden den Verlauf schon weit vor **Abbendorf** westlich zu schwenken, um Abbendorf nicht "einzukesseln" (Ortsvorsteher OT Sothel).



Trassenabschnitt Mitte – SP 30 bzw. Trassenabschnitt Mitte/Ost – SP 0 bis SP 1 (Gemeinde Gyhum)

 Die Ortslage Hesedorf wird durch die Trasse "Ost" und die Trasse "Mitte" tangiert. Auch hier ist ein ausreichend großer Abstand zu der Ortslage notwendig, um weiterhin eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen (SG Zeven).









Trassenabschnitt Mitte/Ost – SP 14 bis SP 15 (Gemeinde Sottrum)

 Wir fordern zudem zu prüfen, ob eine Bündelung mit der Trasse 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen, PFA 4, als Erdkabel mit dem Neubau der ETL 182 im Bereich der Wümmeniederung realisiert werden kann (LabüN).



Abbildung 45: Trassenverlauf im Bereich Wümme

Aus TenneT 2022: Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038; Seite 159





Trassenalternative Ost

Trassenabschnitt Ost - SP 37 bis SP 38 (Gemeinde Tiste)

Konflikt mit der Querung eines
 Vorranggebiet Hochwasserschutz bei
 Burgsittensen (Osteniederung). Wegen
 der überwiegenden Bündelung mit
 vorhandenen Erdgasleitungen bestehen
 insoweit keine grundsätzlichen Bedenken
 gegen den Trassenabschnitt (LK ROW).







Trassenalternative Ost

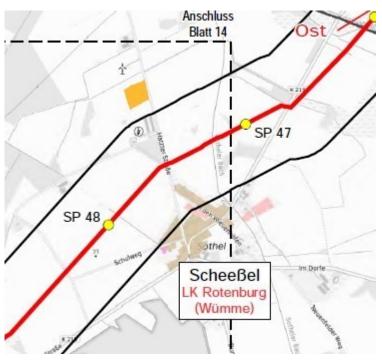
(Ortsvorsteher OT Sothel).

Trassenabschnitt Ost - SP 46 bis SP 47 (Gemeinde Scheeßel)

• Durch die Gemarkung Sothel wird auch der SuedLink führen und die vorhandenen ETL kreuzen. Durch den SuedLink wird weitere Bodenstruktur zerstört. Es ist nicht hinnehmbar, dass noch mehr Fläche in unserer Gemarkung derartigen negativen Eingriffen ausgesetzt wird. Hier wird die Verhältnismäßigkeit vollkommen außeracht gelassen und die Umweltverträglichkeit zum Absurdum. Die Trassenführung ist abzulehnen

zulehnen

Tring



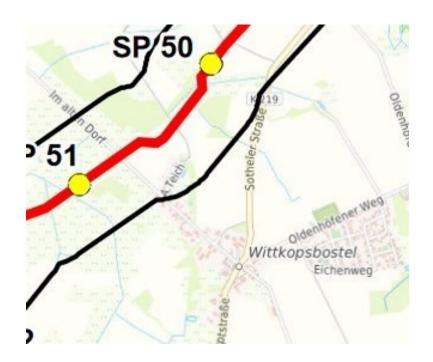




Trassenalternative Ost

Trassenabschnitt Ost - SP 50 bis SP 51 (Gemeinde Scheeßel)

 Es darf in keinem Fall dazu kommen, dass die ETL 182 noch dichter an die Wohnbebauung heranrückt (Ortsbürgermeister OT Wittkopsbostel).







4. Ausblick: Nächste Verfahrensschritte

Vorplanung/Grobkonzept – NEP Gas/LNGG – Bundesnetzagentur/Bundestag



Raumordnungsverfahren - Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit -

ArL Lüneburg



Planfeststellung nach EnWG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Guten Heimweg!